

BGer 8G_2/2010 vom 6. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8G_2_2010

FR: TF 8G_2/2010 du 6 septembre 2010

IT: TF 8G_2/2010 del 6 settembre 2010

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8G_2/2010

Urteil vom 6. September 2010

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Bundesrichterin Leuzinger, Bundesrichter Frésard,

Gerichtsschreiber Holzer.

Verfahrensbeteiligte

R._____, vertreten durch Rechtsanwalt Rainer Deecke,

Gesuchstellerin,

gegen

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Bleicherweg 19, 8002 Zürich,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung,

Erläuterungsgesuch betreffend das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts

8C_408/2009

vom 25. Mai 2010.

In Erwägung,

dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 19. März 2009 eine Beschwerde der R._____ gegen einen leistungsablehnenden Einspracheentscheid der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft abwies, weil es in der Frage des natürlichen Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfallereignis vom 22. April 2000 und den von der

Versicherten geklagten gesundheitlichen Einschränkungen Beweislosigkeit annahm,
dass das Bundesgericht die von R. _____ hiegegen erhobene Beschwerde mit Urteil
8C_408/2009 vom 25. Mai 2010 in dem Sinne teilweise guthiess, dass es den kantonalen
Entscheid und den Einspracheentscheid aufhob und die Sache an den Unfallversicherer
zurückwies, damit dieser, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den
Rentenanspruch neu verfüge,

dass das Bundesgericht in E 7.3 seines Urteils insbesondere erwog, die
Beschwerdegegnerin habe durch eine rechtskonforme Begutachtung zu klären, ob und
gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt bei der Beschwerdeführerin eine unfallbedingte
Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit bestanden habe, und anschliessend über den
Rentenanspruch neu zu verfügen,

dass R. _____ ein Gesuch um Erläuterung dieses bundesgerichtlichen Urteils einreicht,
dass wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Urteils unklar, unvollständig oder
zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im
Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält, das Bundesgericht
auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung (oder
Berichtigung) vornimmt (Art. 129 Abs. 1 BGG),

dass die Erwägungen einer Erläuterung nur unterliegen, wenn und insoweit der Sinn des
Dispositivs erst durch Beizug der Entscheidungsgründe ermittelt werden kann (Urteil
4G_2/2009 vom 21. Oktober 2009 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen),

dass die Gesuchstellerin nicht dartut, inwiefern einer der genannten Erläuterungstatbestände
gegeben sein soll,

dass es insbesondere nicht ersichtlich ist, inwiefern das Dispositiv des bundesgerichtlichen
Urteils unklar oder zweideutig sein sollte,

dass das Gesuch somit abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann,

dass Gerichtskosten zu erheben sind (Urteil 8G_1/2010 vom 14. Juni 2010 mit weiteren
Hinweisen), welche der unterliegenden Gesuchstellerin überbunden werden (Art. 66 Abs. 1
BGG),

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Erläuterungsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden der Gesuchstellerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und
dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. September 2010

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Holzer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.